



Prämienverbilligung 2017

Der Start für das neue Prämienverbilligungsjahr 2017 erfolgte am 22. August 2016 mit dem Versand der Anmeldungen an ca. 54'000 Haushalte. Die Richtprämien und Berechnungsparameter werden ca. Mitte Dezember 2016 vom Regierungsrat bestimmt.

Für viele Versicherte sind die Krankenversicherungsprämien eine finanzielle Belastung. Zur Entlastung können Beiträge zur Verbilligung beantragt werden.

Wichtig zu wissen:

- Allen Personen, die in den letzten beiden Jahren mindestens eine Anmeldung eingereicht haben, wird automatisch ein Anmeldeformular zugestellt. Antragssteller mit zwei Ablehnungen in den letzten beiden Jahren und Ergänzungsleistungsbezüger erhalten kein Anmeldeformular.
- Das Formular ist von der gesuchstellenden Person lediglich zu datieren, zu unterschreiben und der Ausgleichskasse einzureichen. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen im selben Haushalt lebend (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1992 in Ausbildung) automatisch von der Ausgleichskasse Luzern für die Berechnung ermittelt.
- **Dies gilt auch für junge Erwachsene in Ausbildung im selben Haushalt mit den Eltern.**
- **Junge Erwachsene in Ausbildung mit eigenem steuerrechtlichem Wohnsitz können selber eine Anmeldung einreichen.** Stichtag für den Entscheid in Ausbildung **ja oder nein ist der 1. Januar 2017.**
- Auch Sozialhilfebezüger erhalten ein vorgedrucktes Anmeldeformular.
- Einreichfrist für die Prämienverbilligung ist der **31. Oktober 2016**. Wird die Anmeldung nach dem 31. Dezember 2016 eingereicht, besteht ein eventueller Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung.
- Jeder Kunde wird mit einer Empfangsbestätigung schriftlich über den Eingang der Anmeldung innerhalb von 20 Tagen orientiert.
- Die Berechnungen der PV-Ansprüche 2017 erfolgen frühestens ab Mitte Januar 2017.
- Die PV-Auszahlungen erfolgen ausnahmslos an die Krankenversicherer. Die PV-Bezüger erhalten von ihrem Krankenversicherer anschliessend eine reduzierte Prämienrechnung.
- Personen mit Ergänzungsleistungen erhalten kein Formular.
- Für Neuanmeldungen kann das Anmeldeformular im Internet ausgefüllt und ausgedruckt werden auf der Website: www.ahvluzern.ch oder bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde angefordert werden.

Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen:

- die am **1. Januar 2017 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz** haben oder quellensteuerpflichtig sind.
- die einem obligatorischen Krankenversicherer angeschlossen sind.
- Die Krankenkassenprämie muss höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens.

Junge Erwachsene mit Jahrgängen 1992 bis 1998

Jungen Erwachsenen in Ausbildung wird ein möglicher Anspruch zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Eine Ausbildung ist dann gegeben, wenn die jungen Erwachsenen eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren und einen Anspruch auf Familienzulage begründen. Eine eigene Anmeldung müssend zwingend junge Erwachsene einreichen, die am 1.1.2017 nicht in Ausbildung sind oder am 1.1.2017 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Mindestens 50% Anspruch auf Richtprämien haben:

Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 1999 bis 2017 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils sowie junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1992 bis 1998, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren. Die Grenze des gemeinsamen mittleren Einkommens darf nicht überschritten werden.

Eheliche Trennung im Jahre 2016

Bei einer Trennung eines Ehepaares im Jahre 2016 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

Berechnungsfaktor

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, nicht mehr als 4 Jahre zurückliegend, massgebend. Die Ausgleichskasse ermittelt aus dieser Steuerveranlagung das massgebende Einkommen. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Auf- und Abrechnungen ermittelt. **Bei einer Steuerveranlagung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.**

Neuberechnung des Anspruchs

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahre 2017 im Vergleich zur verwendeten Steuerveranlagung um mehr als 25% verändern, kann ein Antrag um Neuberechnung eingereicht werden. Dieser ist an die Ausgleichskasse schriftlich oder telefonisch zu stellen. Der Antrag muss spätestens 31.12.2017 gestellt werden.

Diese Informationen vermitteln eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen sowie gesetzliche Grundlagen der Prämienverbilligung können unter www.ahvluzern.ch abgerufen werden.

Anmeldeformular

Die Anmeldung kann direkt im Internet unter ipv.ahvluzern.ch eingegeben oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Das Anmeldeformular können Sie im Internet ausfüllen und ausdrucken.

Anmeldefrist

- Anmeldung bis **31. Oktober 2016**
- Einreichung direkt an die Ausgleichskasse Luzern
Postfach, 6000 Luzern 15
- Auszahlung direkt an Krankenversicherer

Rechtshinweis: Die Informationen sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.